# Amtsblatt





501

# des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

31. Jahrgang	Potsdam, den 29. November 2022	Nummer 44
--------------	--------------------------------	-----------

# Inhaltsverzeichnis

# I. Amtlicher Teil

### **Bildung**

Berichtigung der Bekanntmachung der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von drei Teilprojekten zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Praxisnahe Berufsorientierung - PraxisBO" in	Seite
der EU-Förderperiode 2021-2027 (PraxisBO-Richtlinie) vom 23. November 2022	496
Rundschreiben 10/22 vom 24. November 2022 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2024 im Zweiten Bildungsweg	499
Jugend	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten für die Jahre 2023 und 2024 (RL-Kita-Betreuung 2023/2024)	

### I. Amtlicher Teil

#### **Bildung**

Berichtigung der Bekanntmachung der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von drei Teilprojekten zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Praxisnahe Berufsorientierung - PraxisBO" in der EU-Förderperiode 2021-2027 (PraxisBO-Richtlinie)

vom 23. November 2022

Der Bekanntmachung der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von drei Teilprojekten zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Praxisnahe Berufsorientierung - PraxisBO" in der EU-Förderperiode 2021-2027 (PraxisBO-Richtlinie) vom 11. Oktober 2022 (Abl. MBJS/22, [Nr. 41], S.430) werden die folgenden beiden Anlagen ergänzt:

Anlage 1 zu Ziffer II.1.6.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von drei Teilprojekten zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Praxisnahe Berufsorientierung - PraxisBO" in der EU-Förderperiode 2021-2027 (PraxisBO-Richtlinie)

#### Bewertungskriterien Zuwendungsanträge Fördertatbestand 1

#### I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll maximal 30 PC-beschriebene DIN-A-4-Seiten, Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand einfach – einschließlich Selbstdarstellung des Antragsstellers – umfassen und ist nach folgender Gliederung zu gestalten:

### 1. Trägereignung

- Darstellung des Antragstellers (Profil und Aufgaben);
- Angaben zum/zu vorgesehenen Projektstandort/en, deren Erreichbarkeit und Ausstattung;
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinienin-

halte insbesondere im Bereich der Umsetzung von Beruflicher Orientierung an Schulen und der Vermittlung von Berufswahlkompetenz sowie personalen und sozialen Schlüsselkompetenzen sowie

- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen:
  - Veranstaltungsmanagement;
  - Projektmanagement;
  - Finanzverwaltung;
  - · Beratung;
  - Organisation von Fortbildungsveranstaltungen;
  - Verwaltung und Umsetzung von EU-Strukturfondsmitteln sowie
  - Schulalltag und Schulorganisation.

#### 2. Einsatz und Eignung des Personals

- Angaben zum vorgesehenen quantitativen Personaleinsatz;
- Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des vorgesehenen Personals sowie
- Angaben zur fachspezifischen Fortbildung des vorgesehenen Personals.

#### 3. Konzept und Projektumsetzung

#### 3.1. Allgemeine Anforderungen:

- Angaben zur Vorgehensweise für eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Richtlinieninhalte nach Ziffer II.1.1.1 der Richtlinie;
- Angaben zu bestehenden Kontakten zu Schulen, Schulverwaltung sowie Akteuren der Wirtschaft sowie
- Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit mit Bezugnahme auf die Pflichten im "Merkblatt Information und Kommunikation für ESFgeförderte Vorhaben".

### 3.2. Spezifische Anforderungen:

- Angaben zur Gewährleistung eines schulnahen Beratungsangebotes für die Schulen;
- Angaben zur geplanten Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulämtern, den Schulen und den Projektträgern;
- Darstellung der Zusammenarbeit mit den für die Themenbereiche der Schulprojekte relevanten außerschulischen Partnern;
- Darstellung der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg e.V., den im Gebiet des jeweiligen Teilprojektes ansässigen Trägern des ESF+-Förderprogramms "Türöffner: Zukunft Beruf" und dem Zuwendungsempfangenden des Fördertatbestandes 2 "Berufsorientierung für Grüne Berufe und Grüne Wirtschaft vor allem im ländlichen Raum" nach Ziffer II.2 der Richtlinie;
- Angaben zur Unterstützung der Schulen bei der Anbahnung und Verstetigung von Kontakten und Kooperationen mit außerschulischen Akteuren insbesondere aus der Wirtschaft sowie

 Angaben zur Umsetzung der Fortbildungsthemen nach Ziffer II.1.5.9 der Richtlinie.

# 4. Bereichsübergreifende Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung

Darstellung der vorgesehenen Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter mit Angaben, wie jeweils Schülerinnen und Schüler angesprochen werden, um bestimmte Ziele zu erreichen (z. B. Wissensvermittlung über die Vielfalt von Ausbildungsberufen und Studienbereichen mit dem Ziel der Überwin-

- dung eingeschränkten Berufswahlverhaltens z. B. im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen);
- Angaben zu Aktivitäten zur Förderung der Nichtdiskriminierung, z. B. für verbesserte Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie
- soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung.

#### 5. Finanzplanung

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

#### II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 5.

Nr.	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewer- tung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	30	20	6
2	Einsatz und Eignung des Personals	30	20	6
3	Konzept und Projektumsetzung	30	40	12
4	Bereichsübergreifende Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	30	101	3
5	Finanzplanung	30	10	3
Summe		150	100	30

Konzepte ohne die geforderten Angaben zu den vorgesehenen Aktivitäten mit Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

sehr gut 30-25 Punkte, gut 24-20 Punkte, befriedigend 19-15 Punkte, ausreichend 14-10 Punkte, mangelhaft 09-05 Punkte, ungenügend unter 5 Punkte.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 "Konzept und Projektumsetzung" mindestens mit "befriedigend" bewertet wurde.

Anlage 2 zu Ziffer II.2.5.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von drei Teilprojekten zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Praxisnahe Berufsorientierung - PraxisBO" in der EU-Förderperiode 2021-2027 (PraxisBO-Richtlinie)

#### Bewertungskriterien Zuwendungsanträge Fördertatbestand 2

#### I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll maximal 15 PC-beschriebene DIN-A-4-Seiten, Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand einfach – einschließlich Selbstdarstellung des Antrags-

stellers – umfassen und ist nach folgender Gliederung zu gestalten:

#### 1. Trägereignung

- Darstellung des Antragstellers (Profil und Aufgaben);
- Angaben zum/zu vorgesehenen Projektstandort/en;
- Darstellung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte sowie
- Darstellung und Nachweis von Erfahrungen und Kenntnissen in den Bereichen:
  - Veranstaltungsmanagement;
  - · Projektmanagement;
  - Finanzverwaltung;
  - Verwaltung und Umsetzung von EU-Strukturfondsmitteln sowie
  - Schulalltag und Schulorganisation.

#### 2. Einsatz und Eignung des Personals

- Angaben zum vorgesehenen quantitativen Personaleinsatz sowie
- Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des vorgesehenen Personals.

#### 3. Konzept und Projektumsetzung

#### 3.1. Allgemeine Anforderungen:

- Angaben zur Vorgehensweise für eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Richtlinieninhalte;
- Angaben zu bestehenden Kontakten zu Schulen, Schulverwaltung sowie Akteuren der Wirtschaft sowie
- Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit mit Bezugnahme auf die Pflichten im

"Merkblatt Information und Kommunikation für ESFgeförderte Vorhaben".

# 3.2. Spezifische Anforderungen für Anträge nach Ziffer II.2 der Richtlinie:

- Angaben zu Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen:
  - Agrarsektor und Grüne Wirtschaft im Land Brandenburg;
  - System der Berufsorientierung im Land Brandenburg;
  - System der beruflichen Bildung insbesondere der Landwirtschaft im Land Brandenburg sowie
  - Darstellung der Zusammenarbeit mit den für den Themenbereich relevanten schulischen und außerschulischen Partnern.

# 4. Bereichsübergreifende Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung

- Darstellung der vorgesehenen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter (z. B. Wissensvermittlung über die Vielfalt von Ausbildungsberufen und Studienbereichen mit dem Ziel der Überwindung eingeschränkten Berufswahlverhaltens);
- Angaben zu Aktivitäten zur Förderung der Nichtdiskriminierung, z. B. für verbesserte Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie
- soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung.

### 5. Finanzplanung

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

#### II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 5.

Nr.	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewer- tung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	30	20	6
2	Einsatz und Eignung des Personals	30	20	6
3	Konzept und Projektumsetzung	30	40	12
4	Bereichsübergreifende Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	30	101	3
5	Finanzplanung	30	10	3
Summe		150	100	30

Konzepte ohne die geforderten Angaben zu den vorgesehenen Aktivitäten mit Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

sehr gut 30-25 Punkte, gut 24-20 Punkte, befriedigend 19-15 Punkte, ausreichend 14-10 Punkte, mangelhaft 9-5 Punkte, ungenügend unter 5 Punkte.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 "Konzept und Projektumsetzung" mindestens mit "befriedigend" bewertet wurde.

#### Rundschreiben Nr. 10/22

Vom 24. November 2022 Gz.: 33.8 - 51600

# Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2024 im Zweiten Bildungsweg

# 1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2024 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahr 2024 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

#### 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und am 31. Juli 2024 außer Kraft.

### Anlage

# Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2024 im Zweiten Bildungsweg

Vorgang	Bezug zur ZBWV *)	Termin / Frist
Übermittlung der Vorschläge für den Prüfungsvorsitz an das MBJS	§ 31	30.06.2023
Unterrichtsbeginn		28.08.2023
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches **)	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 08.09.2023
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abitur- prüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 15.09.2023
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 18.09.2023
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abitur- prüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 29.09.2023
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 12.02.2024
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 29.04.2024
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 02.05.2024, spätestens am 03.05.2024
Unterrichtsende für das vierte Semester		08.05.2024
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 13.05.2024 bis spätestens 22.05.2024
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 23.05.2024 bis spätestens 31.05.2024
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 07.06.2024
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekannt- gabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 07.06.2024
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **)	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 07.06.2024
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens drei Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abitur- prüfungsfach, spätestens am 20.06.2024
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 28.06.2024

<sup>\*)</sup> Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist

<sup>\*\*)</sup> Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

#### Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten für die Jahre 2023 und 2024 (RL-Kita-Betreuung 2023/2024)

> vom 16. November 2022 Gz.: 22.14-74081

#### 1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Richtlinie ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zu unterstützen.
- (2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden von Betreuungsverhältnissen von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.
- (3) Ein Anspruch des Antragstellers, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 - Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten der öffentlichen und freien Träger, die aus der quantitativen Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten entstehen, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

#### 3-Zuwendung sempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten weiter. Näheres wird im Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

#### 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.

(2) In den Kindertagesstätten, die eine Förderung erhalten, sind mehr Fachkräfte einzusetzen, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig sind.

#### 5 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektfinanzierung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Pro Kind, für das eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist, wird eine Pauschale von 600,00 € pro Haushaltsjahr gewährt. Die Kalkulation für die pauschale Förderung basiert darauf, 1 Erzieher/innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig finanziell zu unterstützen.

#### 6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weitergabe der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten gilt als institutionelle Förderung der Träger der Kindertagesstätten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der Finanzierung der Kindertagesbetreuung (§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes).

#### 7 – Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

#### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf Förderung für das Haushaltsjahr 2023 (Zeitraum 01.01.2023 31.12.2023) (Zeitraum 01.01. 31.12.) sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 1 bis zum 30.03.2023 zu stellen.
- 7.1.2 Anträge auf Förderung für das Haushaltsjahr 2024 (Zeitraum 01.01.2024 31.12.2024) sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 1 bis zum 30.03.2024 zu stellen.
- 7.1.3 Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind
- 7.1.4 Für alle geförderten Maßnahmen gilt der vorläufige Maßnahmebeginn zum Beginn des Förderzeitraumes des jeweiligen Haushaltsjahres als erteilt.

7.1.5 Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anzahl der vertraglich belegten Plätze für die Kinder, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/ Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist, zum Stichtag 1. März 2023 (bis zum 15. März 2023) und zum Stichtag 1. März 2024 (bis zum 15. März 2024) gemeldet werden. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2023 bis zum 30. April 2023 und im Jahr 2024 bis zum 30. April 2024 erteilt.
- 7.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO bzw. in Ziffer 6.4 geregelt.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wird ohne Anforderung ausgezahlt. Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides.
- 7.3.2 Ein Anteil von 70 Prozent der gewährten Zuwendung wird den Zuwendungsempfängern für das Haushaltsjahr 2023 bis zum 30.06.2023 ausgezahlt. Der restliche Anteil der Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent muss bis zum 30.09.2023 beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgerufen werden und wird bis zum 15.10.2023 ausgezahlt.
- 7.3.3 Ein Anteil von 70 Prozent der gewährten Zuwendung wird den Zuwendungsempfängern für das Haushaltsjahr 2024 bis zum 30.06.2024 ausgezahlt. Der restliche Anteil der Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent muss bis zum 30.09.2024 beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgerufen werden und wird bis zum 15.10.2024 ausgezahlt.

#### 7.4 Durchführungsverfahren

7.4.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren den Trägern der Kindertagesstätten in ihrem Verwaltungsbereich mit eigenem Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvereinbarung einen Zuschuss zu den Personalkosten für die Gewährleistung verlängerter Betreu-

- ungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten entstehen, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.
- 7.4.2 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten eines Trägers, für die eine Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist. Der Stichtag für das Haushaltsjahr 2023 und für das Haushaltsjahr 2024 ist jeweils der 1. März. Für jedes zuwendungsfähige Kind muss eine Pauschale in Höhe von 600,00 € pro Jahr gewährt werden.
- 7.4.3 Die Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertagesstätten sind im Haushaltsjahr 2023 und im Haushaltsjahr 2024 jeweils bis zum 30.06. an die Träger zu bescheiden und die Zuwendung in Höhe von 70 Prozent auszuzahlen.
- 7.4.4 Die Träger der Kindertagesstätten rufen im Haushaltsjahr 2023 bis zum 15.09.2023 und im Haushaltsjahr 2024 bis zum 15.09.2024 die restliche Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsgerecht ab; diese Mittel sind jeweils bis zum 15.10. auszuzahlen.
- 7.4.5 Werden in den Kindertagesstätten, die eine Förderung erhalten, nicht mehr Fachkräfte eingesetzt, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig sind, ist die Förderung innerhalb des Bewilligungszeitraums teilweise oder ganz zurückzuzahlen. Die Höhe des zusätzlich eingesetzten Personals muss plausibel zur Anzahl der betreuten Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) sein.

#### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.5.1 Der Zuwendungsempfänger legt gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06. des Folgejahres den Verwendungsnachweis entsprechend Anlage 2 vor. Der Erstempfänger weist die Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten nach und erfüllt damit den Zuwendungszweck.
- 7.5.2 Von den Trägern der Kindertagesstätten sind dem Zuwendungsempfänger in einfacher Form Nachweise darüber vorzulegen, dass in den Kindertagesstätten mehr Fachkräfte eingesetzt wurden als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig sind. Der Nachweis erfolgt über die zahlenmäßige Ausweisung des über dem notwendigen Personalschlüssel liegenden VZE-Anteils. Dies hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen und für seine Gebietskörperschaft tabellarisch zusammen zu fassen.

### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Potsdam, 16. November 2022

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

An das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 22 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Anlage 1 zur RL-Kita-Betreuung

# Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung)

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)

# 1. Antragsteller

Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):
2. Maßnahme
Im Haushaltsjahr wird für die finanzielle Unterstützung der Personalkosten der öffentlichen und freien Träger die Verbesserung der Personalausstattung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind, eine Zuwendung in Höhe von
€
für gemeldete belegte Plätze zum Stichtag
beantragt.

# 3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt,

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in der vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z.B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter)
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Ort/Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

des Landes Brandenburg		

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport